

Frühzeitige Bekanntgabe von stellenwirksamen Änderungswünschen der Lehrerinnen und Lehrer für Sommer 2007

Bekanntmachung vom 8. September 2006

Az.: 22-6740.0/547

I.

Für die Personalplanung und für die Einstellungsentscheidungen, insbesondere im Zusammenhang mit Stellenausschreibungen, im Jahr 2007 ist es wiederum erforderlich, dass die Kultusverwaltung möglichst frühzeitig vor dem Einstellungstermin die Zahl der zur Besetzung frei werdenden Stellen kennt.

Aus diesem Grund werden alle Lehrerinnen und Lehrer gebeten, personelle Veränderungswünsche, soweit diese stellenwirksam werden können, möglichst frühzeitig anzuzeigen. Für das kommende Schuljahr müssen entsprechende Anträge

bis spätestens 08. Januar 2007 den Schulleitungen

bis spätestens 15. Januar 2007

bei Grund-, Haupt-, Real- und Sonderschulen den unteren Schulaufsichtsbehörden

bei den Gymnasien und beruflichen Schulen den Regierungspräsidien

bis spätestens 22. Januar 2007

bei Grund-, Haupt-, Real- und Sonderschulen den Regierungspräsidien

vorliegen.

Diese Termine gelten insbesondere für

- Anträge auf vorzeitige Zurrücksetzung
- Anträge auf Versetzungen, ausgenommen
 - Lehreraustauschverfahren zwischen den Bundesländern und
 - Versetzungen im Rahmen des schulbezogenen Stellenausschreibungsverfahrens
 - Es wird darauf hingewiesen, dass eine Versetzung auch aufgrund einer erfolgreichen Bewerbung im Rahmen des schulbezogenen Stellenausschreibungsverfahrens erfolgen kann. Voraussetzung für eine Einbeziehung in das jeweilige Auswahlverfahren ist eine Freigabe durch die zuständige Schulaufsichtsbehörde. Die Ausschreibungen werden im Februar / März 2007 auf der Internetseite www.lehrereinstellung-bw.de präsentiert.
- Beurlaubungsgesuche von längerer Dauer (z.B. Beurlaubungen nach §§ 153 b und c LBG aus familiären Gründen und bei Bewerberüberhang, Aufbau-

studien, persönliche Gründe, Auslandsschuldienst, Privatschuldienst, Entwicklungshilfe usw.)

- Anträge auf Verlängerung ablaufender Beurlaubungen bzw. auf vorzeitige Beendigung von Beurlaubungen
- Anträge auf Teilzeitbeschäftigung (nach §§ 153 e und f LBG aus familiären und sonstigen Gründen, Altersteilzeit nach § 153 h LBG sowie Freistellungsjahr nach § 153 g LBG)
- Anträge auf Verlängerungen, Änderungen und vorzeitige Beendigung von Teilzeitbeschäftigungen
- Entlassungsgesuche, Kündigungen
- Anträge auf Inanspruchnahme von Altersteilzeit von Lehrkräften im Angestelltenverhältnis bzw. von schwer behinderten beamteten Lehrkräften.

Ausnahmen von diesen Terminen können bei Anträgen auf Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung aus familiären Gründen gemacht werden, wenn die dafür maßgeblichen Umstände nicht vorhersehbar waren.

II.

Die Schulleiterinnen und Schulleiter werden gebeten, in einer Lehrerkonferenz auf diese Bekanntmachung hinzuweisen. Über Einzelheiten geben die Regierungspräsidien Auskunft.

K.u.U. 2006 S. 305

Information zur „Verwaltungsvorschrift Arbeitszeit der Lehrer an öffentlichen Schulen in Baden-Württemberg“

Az.: 14-0301.620/1319

Das Kultusministerium informiert, dass die aufgrund des Beschlusses des Bundesverwaltungsgerichts vom 10. Januar 2006 (BVerwG 6 P 10.04) erforderliche Nachholung des landespersonalvertretungsrechtlichen Beteiligungsverfahrens bezüglich der Verwaltungsvorschriften vom 10. Januar 2003 (K.u.U. S. 4), 08. Juli 2003 (K.u.U. S. 110), 17. März 2005 (K.u.U. S. 52) und 08. September 2005 (K.u.U. S. 128) zur Änderung der „Verwaltungsvorschrift Arbeitszeit der Lehrer an öffentlichen Schulen in Baden-Württemberg“ abgeschlossen ist. Die Verwaltungsvorschriften bleiben ab ihrem jeweiligen Inkrafttreten (siehe oben angegebene Fundstellen) weiterhin unverändert.

K.u.U. 2006 S. 305